

Staatshaushalt und Anleihe-Ermächtigung.

Mit der Auflösung Oesterreichs in die neuen Nationalstaaten ist budgetrechtlich ein Vakuum eingetreten. Das für das Budgetjahr 1918/19 im Abgeordnetenhaus seinerzeit eingebrachte Finanzgesetz hat mit der Staatsauflösung seine Geltung verloren. Die Schaffung Deutschösterreichs hat neue Budgetvorsorgen nötig gemacht. Der Staatsrat hat nun einen Gesetzentwurf über die Führung des Staatshaushaltes für die Zeit bis zum 30. Juni 1919, rückwirkend bis zum 1. November d. J. zur Vorlage an die Nationalversammlung verfaßt.

Der Voranschlag der Ausgaben wird, wie der § 3 des Gesetzentwurfes ersieht, erst festzustellen sein. Dort heißt es nämlich, daß die Staatsausgaben „auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1918/19 zu bestreiten“ seien. Tatsächlich wäre es auch kaum möglich gewesen, auf Grund der Ansätze des früheren, des gesamtösterreichischen Budgets zu einer Finanzgebarung Deutschösterreichs zu gelangen. Dies hätte durchwegs die Ausschcheidung der für Deutschösterreich nicht in Betracht kommenden gesamtstaatlichen Budgetansätze erfordert. Ganz abgesehen davon, daß sich ja auch bei den Ausgaben der Zentralstellen gewisse Abänderungen schon aus den Personal-Veränderungen und den dort in den sachlichen Ausgaben eintretenden Verschiebungen und Streichungen ergeben müssen. Schon das erklärt es, daß für Deutschösterreich der Neuaufbau des Staatsvoranschlages nötig werden wird, wobei freilich ein großer Teil der Ansätze des letzten österreichischen Budgets, soweit sie überhaupt Deutschösterreich betreffen, auch für das deutschösterreichische Budget in Betracht kommen wird.

Weiters wird im Gesetzentwurf die Vollmacht zur Beschaffung von 2 Milliarden Kronen auf Kreditpolitischem Wege, also die Ermächtigung zur Ausbringung dieses Betrages mittels Kreditoperationen angesprochen. Wie schon berichtet worden ist, plant Staatssekretär Doktor Steinwender auf Grund dieser Ermächtigung die Aufnahme einer 4prozentigen Anleihe von zunächst einer Milliarde Kronen.

Der Gesetzentwurf lautet:

§ 1. Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, auf dem Staatsgebiete Deutschösterreichs die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen einschließlich der bis 31. Dezember 1918 erwachsenen Rückstände in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 nach den bestehenden Normen einzuhoben.

Die Staatsausgaben sind während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1918/19 zu bestreiten.

§ 2. Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt:

1. Die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 2000 Millionen Kronen in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 durch Kreditoperationen zu beschaffen.

2. Die in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 fällig werdenden Beträge der deutschösterreichischen Staatsschuld zu prolongieren oder umzuwandeln.

3. Zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

Die prolongierten, umgewandelten und garantierten Beträge sowie jene, die zur Tilgung bestehender Schulden verwendet werden, sind in den unter Punkt 1 angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

Der Staatssekretär der Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Gesetzgebung zu berichten.

§ 3. Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber bisher die L. f. österreichischen und L. u. L. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiete Deutschösterreichs unmittelbar zu verfügen und alle hiesu notwendigen Anordnungen zu treffen.

§ 4. (Vollzugsanfechtung.)